

3.10 Intervention

Der Abschnitt „Intervention“ beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, etwaige Vorfälle von sexualisierter Belästigung oder Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Gleichwohl gehört es auch dazu, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen und einzuordnen. Dazu sollten professionelle Institutionen und Fachberatungsstellen herangezogen werden.

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen ist ein planvolles Agieren unabdingbar.

Aber: Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Belästigung oder Gewalt löst zwangsläufig starke Emotionen aus: Wut, Betroffenheit, Angst, Ohnmacht oder auch Hilflosigkeit. Viele fühlen sich in solchen Situationen wie gelähmt und fragen sich: „Wie kann ich helfen?“

Tritt ein solcher Fall in einem Verein oder Verband auf, ist es wichtig, auf Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab festgelegt und in einem Handlungsleitfaden festgehalten worden sind. Der Handlungsleitfaden soll allen Beteiligten in einem Moment großer, mitunter krisenhafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und konkrete Anleitung zur Intervention geben.

Also: Jeder LKV, jeder Verein sollte gut auf den „Fall der Fälle“ vorbereitet sein und bereits im Vorfeld das konkrete Vorgehen abgesprochen haben. Darüber hinaus beweisen Vereine ihr Verantwortungsbewusstsein, indem sie die Trainer*innen, die Übungsleiter*innen und Betreuer*innen, Kinder und Jugendlichen (altersgemäß!), die Eltern/Vertretungsberechtigten und die Mitglieder in ihre Überlegungen zum Thema sexualisierte Belästigung und Gewalt mit einbeziehen. Dies stärkt alle Beteiligten und ermöglicht ihnen, im Ernstfall souverän und besonnen zu reagieren.

Denn: Wird ein Vorfall bekannt, besteht immer eine Handlungspflicht! Allerdings besteht

keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Die Eltern können bsw. auf die Broschüre „Elternkompass“ des LSB NRW oder auf den Abschnitt 3.10.5 hingewiesen werden.

Was jeder LKV und Verein selbst leisten muss: Er muss aus seinen Reihen, möglichst aus dem Vorstand, mindestens eine*n Verantwortliche*n für das Thema Kindeswohl und Sexualisierte Belästigung bzw. Gewalt bestimmen! Sie sollten durch regelmäßige, spezifische Schulungen mit dem Thema sowie den Inhalten und Funktionsweisen des Handlungsleitfadens Intervention vertraut werden.

Inhalte eines Handlungsleitfadens Intervention

Ein Handlungsleitfaden Intervention soll folgendes leisten:

- Orientierungshilfen zum **Erkennen** möglicher Anzeichen sexualisierter Belästigung oder Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen geben,
- **Zuständigkeiten** regeln,
- **konkrete Verfahrensabläufe** festlegen,
- **Maßnahmen zur Beendigung sexualisierter Belästigung oder Gewalt** und zum Schutz des Kindes, des Jugendlichen oder der/des Erwachsenen auflisten,
- Anleitung zur Erfüllung der **Dokumentationspflichten** geben,
- Hinweise zu den **Informationspflichten** enthalten,
- das Vorgehen zur **Rehabilitation** von zu Unrecht Verdächtigten schildern sowie
- die **Achtsamkeit** im Umgang mit denjenigen fördern, die Übergriffe angezeigt haben, aber ihr Anliegen vor Gericht nicht überzeugend darstellen konnten.

Die nachfolgenden Ausführungen kommen diesen Aufgaben nach und sollen Verbände und Vereine dabei unterstützen, kompetent und überlegt zu handeln, um den Betroffenen eine optimale Hilfe bieten zu können. Sie beantworten die folgenden Fragen:

- Wie verhalte ich mich im Verdachtsfalle?
- Welche ersten Schritte leite ich ein?
- Wen kann ich um Rat fragen?

Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Belästigung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dieser Punkt ausgegliedert. Er wird in den Abschnitten 3.10.1 und 3.10.5 behandelt.

An erster Stelle: Kinder und Jugendliche schützen!

Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen verlässliche und für das Thema sensibilisierte und gut informierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Auf der Basis geeigneter Fortbildungen ist es möglich, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können!

Wer ist – neben den Opfern von sexualisierter Gewalt - noch Betroffene*r?

Der Verein/Verband

Wichtig ist, immer auch die Folgen für den Verein / den Verband nach einem Missbrauchsfall im Blick zu haben und zu wissen, welche Belastungen auf die Gemeinschaft zukommen können, wenn eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter oder auch ein Mitglied durch sexualisierte Belästigung oder Gewalt auffällig wurde. In diesen Fällen kommt es häufig zu einer Traumatisierung der Sportorganisation, wobei das Risiko insbesondere dann besteht, wenn:

- die Täterin oder der Täter ein Leistungsträger der Einrichtung war,
- mehrere Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter gemeinsam missbraucht haben,
- eine große Anzahl an Kindern und Jugendlichen betroffen ist,
- die Institution eine exponierte Stellung in der (Fach-)Öffentlichkeit hat,
- die Institution (in der Öffentlichkeit) den Missbrauch leugnet.

Die Folgen können sein:

- das Selbstbild wird erschüttert,
- existenzielle Bedrohung,
- institutionelle Ohnmacht,
- Erstarrung als Folge des institutionellen Schocks,
- Leugnung der Fakten („Rufmord“, „Der doch nicht!“, „kann gar nicht sein, zu dem Zeitpunkt“ etc.),
- Fragmentierung der institutionellen Erinnerung,
- Einengung der institutionellen Handlungsfähigkeit,
- Bagatellisierung und Leugnung der institutionellen Verantwortung („einmalig“, „regeln wir intern“, „Mitarbeiter weg - Problem erledigt“ etc.),
- Spaltung (es bilden sich unterschiedliche „Lager“)

Die Langzeitfolgen: Verlust der Fähigkeit zur Selbstregulation und der Lebendigkeit.

Der Vorstand

In jedem Vorstand sollte sich eine Person für den Bereich Kindeswohl und sexualisierte Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich erklären und als Ansprechpartner*in für Opfer oder Melder*innen eintreten. Er oder sie sollte die professionellen Ansprechpartner*innen im Umfeld kennen und in dem Fall, dass er oder sie sich überfordert fühlt, nicht zögern, bei jenen um Unterstützung zu bitten.

Es ist wichtig, dass der übrige Vorstand bei dem Prozess möglichst außen vor bleibt, da er eine wichtige Aufgabe bei den Heilungsprozessen der Gemeinschaft übernehmen muss.

Der Ansprechpartner/die Ansprechpartnerin für Kindeswohl und sexualisierte Belästigung und Gewalt

Ein Krisenfall, der das Tätigwerden des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin als Anlaufstelle erfordert, kann in Form von vielen verschiedenen Situationen eintreten, wie zum Beispiel:

- Ein Athlet wendet sich an die Anlaufstelle, weil er sich bei den ständigen Berührungen durch seinen Trainer unbehaglich fühlt.
- Eine Co-Trainerin hat beobachtet, wie ein Vereinsmitglied mit dem Handy Videomaterial in der Umkleidekabine der Jugendlichen aufgenommen hat.
- Eine Mutter wendet sich an die Anlaufstelle, weil sie Chatprotokolle zwischen ihrem Kind und seinem Trainer/seiner Trainerin auf dem Handy ihres Kindes entdeckt hat.
- Eine Trainerin berichtet über Verhaltensveränderungen einer jungen Leistungssportlerin, über Stimmungsschwankungen und emotionale Ausbrüche. Sie stellt sich die Frage, ob im Elternhaus des Sportlers alles in Ordnung ist.

Die Aufgabe des Ansprechpartners/der Ansprechpartnerin **kann und darf nicht** die Ermittlung von Sachverhalten oder gar die (vereinsinterne) Ahndung von Straftaten sein, denn dies ist Sache der Staatsanwaltschaften. Aufgabe der/des Zuständigen ist es aber, als erster Kontakt für alle Beteiligten zu fungieren. Diese Person soll Beschwerden, Sorgen und Ängste aufnehmen und diese an die richtigen Stellen weiterleiten.

Hierbei muss die/der Verantwortliche ihre/seine Grenzen kennen:

- Zur Lösung einfacher Konflikte, wie beispielsweise einer Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers/einer Trainerin, kann der/die Verantwortliche beitragen, indem er oder sie ein Gespräch moderiert oder eine Weiterbildung vermittelt (siehe Abschnitt 3.10.3 Grenzverletzungen).
- Einen ernsten Konflikt oder gar den Verdacht strafbaren Handelns darf der/die Verantwortliche selbst jedoch unter keinen Umständen bearbeiten. Seine/Ihre Aufgabe ist es in solchen Fällen, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder das Notfallteam des DKV einzuschalten. Dort weiß man um die rechtlichen Implikationen und hat auch die Kontakte zu Polizei und Staatsanwaltschaft. Dort wird der/die Verantwortliche zudem über alle weiteren Schritte beraten, wie etwa die Frage nach der Information der Eltern des Opfers.